Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1853

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
BK 2643/4401/50

Bonn, den 26. Januar 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Deutsche Bundesrat hat in seiner 33. Sitzung am 18. August 1950 zur Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, den Gesetzentwurf mit folgender Begründung abzulehnen:

„Es ist zweifelhaft, ob die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes gegeben ist; selbst wenn diese Frage zu bejahen sein sollte, so würde die Zustimmung des Bundesrates erforderlich sein, jedoch nicht in Aussicht gestellt werden können. Vielmehr darf der Bundesrat erwarten, daß der Herr Bundesminister der Finanzen eine Antwort auf das Schreiben des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses vom 10. Juni 1950 erteilt und die Erörterungen über den Entwurf der Verwaltungsvereinbarung fortsetzt.
Der Bundesrat schlägt deshalb der Bundesregierung vor, den Gesetzentwurf zurückzuziehen."

Die Bundesregierung vermag dieser Empfehlung nicht zu entsprechen. Sie ist der Auffassung, daß die Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß des Gesetzes gegeben ist und daß das Gesetz der Zustimmung des Deutschen Bundesrates nicht bedarf.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Anlage

Entwurf eines Gesetzes

zur vorläufigen Regelung der Rechtsverhältnisse des Reichsvermögens und der preußischen Beteiligungen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Soweit nach dem 19. April 1949 Eigentum oder sonstige Vermögensrechte, die dem Deutschen Reich zustanden, auf Grund gesetzlicher Bestimmungen auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt. Das gleiche gilt für Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts, die nach dem 19. April 1949 auf ein Land übergegangen sind.

(2) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf Eigentum und sonstige Vermögensrechte,

1. die nach dem 30. Januar 1933 vom Deutschen Reich oder dem ehemaligen Lande Preußen erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden sind,
2. die der früheren Reichspost zustanden und am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet wurden.

§ 2

Soweit Eigentum und sonstige Vermögensrechte eines Unternehmens mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, auf Grund gesetzlicher Vorschriften auf ein Land übergegangen sind, gilt dieser Übergang als nicht erfolgt.

§ 3

(1) Hat ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an dem das Deutsche Reich oder das ehemalige Land Preußen unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung besaßen, beim Inkrafttreten dieses Gesetzes seine Hauptniederlassung (Sitz)

außerhalb des Bundesgebietes oder war dieser Sitz bis zu diesem Tage ohne Sitzverlegung im Handelsregister gelöscht worden, so kann der Bundesminister der Finanzen einen Verwalter für die Vermögenswerte dieses Unternehmens oder für das Unternehmen bestellen. Die Bestellung des Verwalters ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Von der Veröffentlichung der Bekanntmachung an ist lediglich der Verwalter berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen oder das Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Bestimmungen zu vertreten. Der Bundesminister der Finanzen kann gleichzeitig einen Beirat für das Unternehmen bestellen. Dem Beirat stehen alle Befugnisse zu, die nach dem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsorgan des Unternehmens zustehen. Die Kosten der Verwaltung sind aus den Vermögenswerten zu bestreiten oder fallen dem Unternehmen zur Last.

(2) Bis zum Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes darf der Verwalter (Absatz 1) über die Vermögenswerte nicht zum Zwecke der Erfüllung von Verbindlichkeiten des Unternehmens verfügen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder ohne Genehmigung des Verwalters nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet worden sind. Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung stehen rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleich. Der Bundesminister der Finanzen kann von den vorstehenden Verfügungsbeschränkungen befreien, soweit es für die Durchführung einer ordnungsmäßigen Verwaltung oder zur Abwendung von Nachteilen für die Gesamtheit der Gläubiger notwendig ist.

§ 4

(1) Die Wirksamkeit rechtsgeschäftlicher Verfügungen über Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 und des § 2 fallen, bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Verfügungen, durch die eines der Länder Eigentum und sonstige Vermögensrechte auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieses Landes oder eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. Diese Verfügungen werden wirksam, wenn sie der Bundesminister der Finanzen genehmigt.

§ 5

Die endgültige Regelung der Rechtsverhältnisse der unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 134 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 6

Die unter die Bestimmungen des § 1 Absatz 1 fallenden Eigentums- und sonstigen Vermögensrechte sind von den Behörden, die sie zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwalten, treuhänderisch für Rechnung dessen zu verwalten, dem das Eigentum und die sonstigen Vermögensrechte auf Grund der Bestimmungen der Artikel 134 und 135 Absatz 6 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland zustehen oder zufallen. Die Bundesregierung hat das Recht der Aufsicht und der Weisung.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Nach Artikel 134 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) wird das Vermögen des Reichs grundsätzlich Bundesvermögen. Es ist in dem in Artikel 134 Absatz 2 Satz 1 GG näher bezeichneten Umfang auf die dort genannten neuen Aufgabenträger zu übertragen. Der Bund kann darüber hinaus nach Artikel 134 Absatz 1 Satz 2 GG auch sonstiges Vermögen den Ländern übertragen. Vermögen, das dem Reich von den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) unentgeltlich zur Verfügung gestellt wurde, wird nach Artikel 134 Absatz 3 GG wiederum Vermögen der ursprünglichen Eigentümer, soweit es nicht der Bund für eigene Verwaltungsaufgaben benötigt. Das Nähere soll nach Artikel 134 Absatz 4 GG ein Bundesgesetz regeln, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

Artikel 135 Absatz 6 Satz 1 GG bestimmt, daß Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts auf den Bund übergehen. Nach Artikel 135 Absatz 6 Satz 2 GG soll das Nähere durch ein Bundesgesetz geregelt werden, das auch Abweichendes bestimmen kann.

Die rechtliche Bedeutung der Artikel 134 Absatz 1 und 135 Absatz 6 Satz 1 GG ist umstritten. Es wird unter Hinweis auf den Wortlaut der Bestimmungen und insbesondere der abweichenden Formulierung in Artikel 89 und 90 GG („Der Bund i s t Eigentümer ...“) die Auffassung vertreten, daß Artikel 134 Absatz 1 und 135 Absatz 6 Satz 1 GG lediglich Programmsätze darstellen, die nur Richtlinien darüber enthalten, wie die in Artikel 134 Absatz 4 und 135 Absatz 6 Satz 2 GG vorgesehenen Bundesgesetze gestaltet werden sollen. Im Gegensatz hierzu vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Bestimmungen der Artikel 134 Absatz 1 und 135 Absatz 6 Satz 1 GG bereits unmittelbar geltendes Recht geschaffen worden ist.

Neben der Regelung der Artikel 134 und 135 Absatz 6 GG stehen besondere besatzungsrechtliche Vorschriften.

In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gilt die am 6. September 1949 in Kraft getretene Verordnung Nr. 202 der britischen Militärregierung. Sie trifft — von wenigen Sonderfällen abgesehen — keine Bestimmung über das Eigentum an dem Reichsvermögen und dem preußischen Vermögen. Die Verordnung verweist insofern ausdrücklich auf das damals bereits in Kraft getretene Grundgesetz und die noch ergehende Bundesgesetzgebung.

In den Ländern Bayern, Bremen, Hessen und Württemberg-Baden ist am 20. April 1949, also vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, das Gesetz Nr. 19 der amerikanischen Militärregierung erlassen worden, das grundsätzlich das Reichsvermögen und das preußische Vermögen auf die Länder übertragen hat.

Für die Länder Baden, Rheinland-Pfalz und Württemberg-Hohenzollern sowie für den bayerischen Kreis Lindau hat die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassene Verordnung Nr. 217 des französischen Oberkommandos vom 3. Juni 1949 vorgesehen, daß das Reichsvermögen und das preußische Vermögen auf die Länder übertragen wird. Während in Bezug auf das preußische Vermögen diese Übertragung durch die Verordnung Nr. 217 unmittelbar ausgesprochen wird, muß die Übertragung des Reichsvermögens durch noch zu erlassende Durchführungsvorschriften der Länder vorgenommen werden. Solche Durchführungsvorschriften sind bislang nicht ergangen; es ist auch fraglich, ob sie angesichts der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 134 und 135 GG mit dem Grundgesetz vereinbar wären.

Das Gesetz Nr. 19 sieht ausdrücklich vor, daß der Bund nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes jede Verfügung, die das Gesetz Nr. 19 zu Gunsten der Länder getroffen hat, aufheben kann, sofern diese Verfügungen dem Grundgesetz widersprechen. Hierzu könnte man wohl die Auffassung vertreten, daß die dem Bundesgesetzgeber eingeräumte Befugnis zur Aufhebung der zu Gunsten der Länder getroffenen Verfügungen schon dem Parlamentarischen Rat zugestanden hat und daß die Aufhebung durch Artikel 134 Absatz 1 und 135 Absatz 6 GG bereits erfolgt ist. Die Tatsache, daß das Gesetz Nr. 19 seinem Wortlaut nach nicht dem Parlamentarischen Rat, sondern dem Bundesgestzgeber die Befugnis zur Aufhebung der Verfügungen eingeräumt hat, dürfte hierbei nicht entscheidend sein. Die Vorbereitungen zu dem Gesetz Nr. 19 reichen in eine Zeit zurück, in der die Arbeiten des Parlamentarischen Rats noch gar nicht begonnen hatten. Es ist nicht anzunehmen, daß die Militärregierung mit der Fassung des Vorbehalts dem Verfassungsgesetzgeber eine Befugnis verweigern wollte, die dem Bundesgesetzgeber ausdrücklich eingeräumt worden ist. Immerhin ist nicht zu bestreiten, daß die Frage, ob bereits Artikel 134 Absatz 1 und 135 Absatz 6 GG die Eigentumsübertragungen auf Grund des Gesetzes Nr. 19 rückgängig gemacht haben, zweifelhaft ist.

Die Verordnung Nr. 217 enthält keinen ausdrücklichen Vorbehalt zur Aufhebung der zu Gunsten der Länder getroffenen Verfügungen. Es wird jedoch allgemein angenommen, daß auch die durch die Verordnung Nr. 217 vorgenommenen Eigentumsübertragungen durch Bundesgesetz rückgängig gemacht werden können, da diese Verordnung der Herstellung eines dem Grundgesetz entsprechenden Rechtszustandes nicht hinderlich sein will.

Da es, wie gesagt, zweifelhaft sein kann, ob die auf Grund des Gesetzes Nr. 19 vorgenommenen Eigentumsübertragungen durch das Grundgesetz bereits aufgehoben worden sind, und da weiterhin die Verordnung Nr. 217 erst nach Inkrafttreten des Grundgesetzes erlassen worden ist, erscheint es notwendig, die Eigentumsübertragungen durch Bundesgesetz ausdrücklich rückgängig zu machen und damit die Rechtslage herzustellen, von der Artikel 134 und 135 Absatz 6 GG ausgehen. Dem dient das vorliegende Gesetz. Es regelt nicht die Frage, wem das Eigentum an den Vermögenswerten des Reichs und den Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts zusteht oder zufallen wird. Das Gesetz stellt daher nicht ein Ausführungsgesetz im Sinne des Artikels 134 Absatz 4 GG dar und bedarf somit nicht der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 1

Das Gesetz will, wie sich bereits aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, die auf dem Gesetz Nr. 19 und der Verordnung Nr. 217 beruhenden Rechtsübertragungen auf die Länder rückgängig machen. Das Gesetz Nr. 19 ist am 20. April 1949, die Verordnung Nr. 217 am 3. Juni 1949 in Kraft getreten. Sonstige gesetzliche Vorschriften, durch die Reichseigentum oder ehemals preußisches Eigentum auf die Länder übertragen worden ist, sind nicht ergangen. Es genügt daher, auf diejenigen durch Gesetz angeordneten Rechtsübertragungen auf die Länder abzustellen, die nach dem 19. April 1949 vorgenommen worden sind.

Nach Artikel VII Ziffer 11 des Gesetzes Nr. 19 ist Vermögen, das vom Deutschen Reich oder von einem früheren Deutschen Staat erworben und einer Gewerkschaft, Genossenschaft, politischen Partei oder sonstigen demokratischen Organisation weggenommen worden ist, treuhänderisch auf das Land, in dem das Vermögen belegen ist, übertragen worden. Das Land hat diese Vermögenswerte nach Maßgabe der für die Übertragung des Eigentums von nationalsozialistischen Organisationen in der Direktive Nr. 50 des Kontrollrats und in dem Gesetz Nr. 58 der amerikanischen Militärregierung und in den dazu ergangenen Anweisungen niedergelegten Bestimmungen auf den früheren Eigentümer oder auf eine entsprechende Organisation zu übertragen. Die gleiche Regelung hat die Verordnung Nr. 217 in Artikel 10 getroffen. Diese Regelungen mußten bestehen bleiben.

Nach Artikel IV Ziffer 5 des Gesetzes Nr. 19 werden Vermögenswerte der früheren Reichspost, die am 31. Dezember 1948 unmittelbar oder mittelbar für Zwecke des Rundfunks verwendet wurden, auf die in den einzelnen Ländern geschaffenen Rundfunkorganisationen übertragen. Die genannte Vorschrift des Gesetzes Nr. 19 bestimmt ferner, daß diese Vermögenswerte treuhänderisch auf das Land, in dem sie belegen sind, übertragen werden, falls im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Nr. 19 eine entsprechende Rundfunkorganisation noch nicht geschaffen sein sollte. Das Land hat nach Errichtung einer entsprechenden Rundfunkorganisation die Vermögenswerte auf diese zu übertragen. Auch diese Regelung mußte bestehen bleiben.

Zu § 2

Auf Grund des Gesetzes Nr. 19 sind die Vermögenswerte eines Unternehmens mit unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteili-

gung des Deutschen Reichs oder des ehemaligen Landes Preußen, das seinen Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat, auf das Land treuhänderisch übergegangen, in dem die Werte belegen sind. Sie sollen nach Maßgabe des Gesetzes in erster Linie einer neu zu gründenden Gesellschaft, gegebenenfalls aber auch dem Lande zufallen. Diese Regelung verhindert eine Abwicklung dieser Vermögenswerte nach ordnungsmäßigen handelsrechtlichen Grundsätzen. Sie widerspricht auch dem Grundgesetz. Er erschien daher zweckmäßig, sie zur Beseitigung aller Zweifel ausdrücklich aufzuheben.

In einigen Ländern ist die Auffassung vertreten worden, daß sogar das Vermögen von Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Deutschen Reichs oder des ehemaligen Landes Preußen, die ihren Sitz innerhalb des Bundesgebiets haben, als mittelbares Reichs- und Staatsvermögen im Sinne des Gesetzes Nr. 19 auf die Länder übergegangen sei. § 2 macht eine Berufung auf diese rechtsirrige Auffassung für die Zukunft unmöglich.

Da somit ein Übergang der Vermögenswerte der vorstehend erwähnten Unternehmen auf die Länder als nicht erfolgt gilt, stehen diese Werte, soweit nicht nach § 4 der Erwerb eines Dritten in Betracht kommt, den Unternehmen selbst zu.

Zu § 3

Nach herrschender Auffassung kann derjenige, dem die Rechte aus einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung des Deutschen Reichs oder des ehemaligen Landes Preußen an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit zustehen, diese Rechte innerhalb des Bundesgebiets auch bei einem Unternehmen ausüben, das seinen Sitz außerhalb des Bundesgebiets hat oder dessen Sitz außerhalb des Bundesgebiets ohne Sitzverlegung gelöscht worden ist. Außerhalb des Bundesgebiets mit Bezug auf die Beteiligung oder die Vermögenswerte des Unternehmens getroffene gesetzliche oder verwaltungsmäßige Akte haben auf Grund ihrer beschränkten territorialen Geltung innerhalb des Bundesgebiets keine Wirkung. Da jedoch die Frage, wem die in Rede stehenden Beteiligungsrechte zur Zeit zustehen, zweifelhaft sein kann, erschien es geboten, die Möglichkeit der Einsetzung eines Verwalters für die Vermögenswerte eines solchen Unternehmens oder für das Unternehmen selbst vorzusehen. Die Einsetzung eines Verwalters wird darüber hinaus auch dann in Betracht kommen, wenn die Ausübung der sich aus der Beteiligung ergebenden Rechte aus anderen Gründen auf Schwierigkeiten stößt. Der Verwalter ist vom Zeitpunkt der Veröffentlichung seiner Bestellung an allein berechtigt, über die Vermögenswerte zu verfügen oder das Unternehmen zu vertreten. Die Möglichkeit der Bestellung eines Beirats mit den Befugnissen, wie sie nach dem Gesetz oder der Satzung dem Aufsichtsorgan des Unternehmens zustehen, ist vorgesehen, um erforderlichenfalls die Überwachung des Verwalters nach handelsrechtlichen Grundsätzen sicherzustellen.

Absatz 2 entspricht, von geringfügigen Fassungsänderungen abgesehen, der Vorschrift des § 9 Absatz 3 und 4 der 35. DVO zum Umstellungsgesetz. Die Aufnahme dieser Vorschrift war geboten, um zu verhindern, daß bis zur Klärung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der verschiedenen Massen einzelne Gläubiger sich zum Nachteil anderer Gläubiger eine wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Vorwegbefriedigung verschaffen.

Die Bestimmung sagt nichts über die Dauer der Verwaltung. Es ist aber selbstverständlich, daß die Einrichtung der Verwaltung nur als eine Zwischenregelung angesehen werden kann. Sollte sich die Bestellung ordnungsmäßiger Organe des Unternehmens auf die Dauer nach Maßgabe des geltenden Gesellschaftsrechts nicht durchführen lassen, so müßte eine besondere gesetzliche Regelung getroffen werden.

Zu § 4

§§ 1 und 2 machen die Rechtsübertragungen auf die Länder mit rückwirkender Kraft rückgängig. Im Interesse der Sicherheit des Rechtsverkehrs soll jedoch die Wirksamkeit von rechtsgeschäftlichen Verfügungen, die in der Zwischenzeit von den Ländern über diese Vermögenswerte getroffen worden sind, grundsätzlich unberührt bleiben. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz muß jedoch für Verfügungen gelten, durch die ein Land solche Vermögenswerte auf sich selbst, eine andere Gebietskörperschaft oder sonstige Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts dieses Landes oder auf eine juristische Person des privaten Rechts übertragen hat, auf die das Land maßgeblichen Einfluß hat. In diesen Fällen muß der Bund die Möglichkeit haben, die der Verfügung zugrunde liegenden Vereinbarungen nachzuprüfen.

Zu § 5

Durch die Bestimmung soll der vorläufige Charakter der getroffenen Regelung klargestellt werden.

Zu § 6

Mit Rücksicht auf den vorläufigen Charakter der in diesem Gesetz getroffenen Regelung bedarf es einer Bestimmung darüber, wer in der Übergangszeit die unter das Gesetz fallenden Vermögenswerte verwalten soll. Nach dem derzeitigen Rechtszustand werden die Vermögenswerte teils durch Bundesbehörden, teils durch Länderbehörden verwaltet.

Es erschien zweckmäßig, an diesem Zustand einstweilen nichts zu ändern. Die verwaltenden Stellen haben jedoch die Verwaltung treuhänderisch für Rechnung dessen zu führen, dem die Vermögenswerte auf Grund der Artikel 134 und 135 Absatz 6 GG zustehen oder zufallen. Im Interesse einer Einheitlichkeit dieser Verwaltung und zugleich zum Schutze der Interessen des Bundes, dem nach Artikel 134 Absatz 1 GG das Reichsvermögen grundsätzlich zusteht und auf den nach Artikel 135 Absatz 6 GG die Beteiligungen des ehemaligen Landes Preußen an Unternehmen des privaten Rechts übergehen, erschien es notwendig und gerechtfertigt, der Bundesregierung das Recht der Aufsicht und Weisung zu übertragen.